

## **Drucksache Nr. 13/1268**

# **Erarbeitungsbeschluss zur 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Anlage 1: Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)**

**Anlage 2: Erläuterungen zum Ziel 16.2**

**Anlage 3: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**

1. Anlass und Gegenstand der Änderung
2. Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 2 ROG
3. Regionalplanerische Bewertung
4. Anmerkungen zum Verfahren

**Anlage 4: Screening-Prüfliste gemäß § 9 ROG zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen**

**Anlage 5: Beteiligtenliste**

---

## **Anlage 3**

**Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 13. Änderung des Regionalplans für den  
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

**Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark)**

### **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

#### **1.1 Anlass der Änderung**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) zu ändern. Teil dieser Änderung ist das

Ziel 6.4-2 zur Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Diese Standorte sind gem. LEP NRW bisher „raumbedeutsamen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindesten 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich dabei auf die Endausbaustufe.“ Als Ausnahme in dem Ziel ist aufgeführt, dass ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt. Mit der Änderung des LEP NRW soll die Erstansiedlungsschwelle von 80 ha auf 50 ha reduziert werden.

Im Ziel 16.2 (Kapitel 3.5) des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW 2010 Nr. 10 vom 25.03.2010, Seite 176) ist festgelegt, dass für die Inanspruchnahme des im Regionalplan festgelegten Bereiches für flächenintensive Großvorhaben „Datteln/Waltrop“ ebenfalls ein Mindestbedarf von 80 ha erforderlich ist. Hierbei bezieht sich das Ziel auf die Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen und nicht auf Einzelvorhaben wie im LEP NRW.

Anlass der vorliegenden 13. Regionalplanänderung ist, das o.g. Ziel 16.2 den landesplanerischen Vorgaben anzupassen. Die Stadt Datteln hat die Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe angeregt, um die rechtzeitige Fortführung der zeitgleich betriebenen Bauleitplanung der Stadt Datteln zu ermöglichen und Verzögerungen für eine gewerblich-industrielle Entwicklung des Gebietes zu vermeiden. Sie stellt für den Standort „newPark“ derzeit einen ersten Teil-Bebauungsplan auf, der ca. 60 ha vermarktbar Flächen für Industrie und Gewerbe festsetzt.

Bei dem landesbedeutsamen Bereich für flächenintensive Großvorhaben besteht zudem ein zentrales Erfordernis an den Schutz vor dem Heranrücken von Nutzungen, die aufgrund erhöhter Ansprüche an den Immissionsschutz geeignet sind, die angestrebte gewerblich/industrielle Nutzung einzuschränken.

## **1.2 Gegenstand der Planänderung**

Gemäß § 18 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Mit der 6. Änderung

des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde ein Bereich für flächenintensive Großvorhaben mit dem textlichen Ziel 16.2 festgelegt:

„Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“). Erstansiedlungen dürfen nur erfolgen, wenn deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst. Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung soll das Ziel 16.2 des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe geändert werden, um die bisher geregelte Erstansiedlungsschwelle von 80 ha zurückzunehmen (s.a. Anlage 1):

Der Bereich für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist gemäß Ziel 6.4-2 des LEP NRW zu nutzen.

Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die gewerblich-industriellen Nutzungen innerhalb des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben durch das Heranrücken anderer stöempfindlicher Nutzungen nicht beschränkt werden. Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten und Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 BauNVO vor.

Mit der Änderung des Zieles 16.2 des Regionalplanes soll auch die dazugehörige Erläuterung geändert werden (s. Anlage 2).

## **2. Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 2 ROG**

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Jedoch kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Um von dem grundsätzlichen Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung abweichen zu können, muss anhand der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt werden, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Mit der vorliegenden Änderung soll ein textliches Ziel für einen einzelnen Bereich geändert werden. Es werden weder die zeichnerische Festlegung noch die Grundzüge der Planung berührt. Eine Geringfügigkeit ist damit gegeben.

Die Vorprüfung (Screening) wurde gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt wird, im Zeitraum vom 18.09.2018 bis zum 19.10.2018 durchgeführt. Den Beteiligten wurde eine Screeningliste zugeschickt, die sich an die Anlage 2 ROG anlehnt (siehe Anlage 4).

Es wurden in vier Stellungnahmen Hinweise und Anregungen gegeben. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Erwägungen trotz der in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise dazu geführt haben, von einer förmlichen Umweltprüfung abzusehen.

- Die Stadt Waltrop weist darauf hin, dass die Planung einer landesbedeutsamen Industriefläche den Schutz der Wohnbevölkerung auf den unmittelbaren Zubringerstraßen in die Abwägung der Bauleitplanung einzustellen hat.

Die Anregung bezieht sich auf die Bauleitplanung. Eine Erforderlichkeit für die Erarbeitung eines Umweltberichtes für die Regionalplanänderung ergibt sich nicht.

- Die Stadt Castrop-Rauxel weist ebenfalls auf die Verkehrsauswirkungen und deren Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Anwohner hin.

Die verkehrliche Situation kann erst auf Ebene des Bebauungsplanes konkret betrachtet werden. Ebenso sind die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Gesundheit der Anwohner im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren zu beurteilen.

- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wertet die geplante Änderung als einen Vorgriff auf das Ergebnis des LEP-Änderungsverfahrens. Eine Änderung des textlichen Zieles würde „kleinere“ Vorhaben begünstigen. Das hätte zur Folge, dass dann bei erfolgter Belegung ein neuer Flächenbedarf für wirklich bedeutsame Großvorhaben an einem anderen Ort begründen würde. Im Bereich des Regionalplanes Emscher-Lippe stehe keine weitere Fläche in dieser Größenordnung zur Verfügung, ohne dass massive Nachteile für Natur, Landschaft und Freiraum zu befürchten wären.

Mit der beabsichtigten Regionalplanänderung erfolgt kein Vorgriff auf das Ergebnis des LEP-Änderungsverfahrens, da die Planverfahren zur LEP-Änderung, zur Änderung des Regionalplanes und der Bauleitplanung parallel verlaufen, was der gängigen Planungspraxis entspricht.

Ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung wird der Stellungnahme nicht entnommen, da eine Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter untersuchen würde. Es ist jedoch nicht Gegenstand einer Umweltprüfung, die Erforderlichkeit einer weiteren Fläche und deren Auswirkungen zu untersuchen oder zu beurteilen.

- In der Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände (Landesbüro) wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Darstellung eines Bereichs für flächenintensive Großvorhaben als ein überkommenes und nicht mehr zeitgemäßes Instrument der Wirtschaftsförderung gehalten wird. Da es sich bei der beabsichtigten Änderung des Zieles 16.2 um eine Planänderung für ein bestimmtes Industriegebiet handelt, seien in der SUP die Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter und die FFH-Gebietes bereits auf Ebene des Regionalplanes zu untersuchen. Als Grundlage für die geplante 13. Änderung müsse sowohl der Bedarf als auch eine Alternativenprüfung wie die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Klima, Fläche, Boden, Biotop- Biodiversität und der gesetzliche Artenschutz beschrieben und bewertet werden.

Das Landesbüro führt aus, dass es sich um die Änderung für ein bestimmtes Industriegebiet handelt. Beabsichtigt ist jedoch, ein textliches Ziel für die Nutzung, d.h. für die Inanspruchnahme des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben bestimmt. Die Fläche des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben soll nicht geändert werden. Insofern ändern sich regionalplanerisch die Auswirkungen des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben auf die aufgezählten Schutzgüter Klima, Fläche, Boden und Biotop/Biodiversität und auch hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit nicht. Auch die Bedarfsfrage und Alternativenprüfung für die Fläche des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben wird durch die Änderung des textlichen Zieles nicht berührt. Zudem ist der Standort „Datteln/Waltrop“ bereits über das Ziel 6.4-1 des LEP NRW vorgegeben.

Insgesamt wurden in der Beteiligung zum Screening keine Hinweise gegeben, die eine Umweltprüfung erforderlich machen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3. Regionalplanplanerische Bewertung**

#### **3.1 LEP NRW / Änderung des LEP NRW**

Das Ziel 6.4-2 des LEP NRW (2017) ist als Ziel der Raumordnung zu beachten. Dem entsprechend sind die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben solchen raumbedeutsamen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Ausnahmsweise kann der Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass

- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbunds durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von min. 10 ha erfolgt.

Das Ziel soll mit der ersten Änderung des LEP NRW geändert werden und die Flächengröße von 80 ha auf 50 ha reduziert werden. Während dieses in Aufstellung befindliche Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist, entfaltet es mit Erlangung der Rechtskraft die Bindungswirkungen eines Zieles, das zu beachten ist. Dem entspricht die vorliegende Regionalplanänderung.

#### **3.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

Die Änderung des textlichen Zieles 16.2 regelt die Nutzung des Bereiches für flächenintensive Großvorhaben in Datteln/Waltrop (newPark). Andere Ziele oder Grundsätze des Regionalplanes sind nicht betroffen. Zeichnerische Festlegungen werden nicht berührt.

#### **3.3 Regionalplan Ruhr**

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Das in diesem Änderungsverfahren geänderte Ziel 16.2 entspricht inhaltlich der Zielaussage 1.10-1 des Regionalplanes Ruhr.

#### **3.4 Gesamtabwägung**

Mit der vorliegenden beabsichtigten 13. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll das Ziel 16.2. dem Ziel 6.4-2 des LEP NRW,

das aktuell im Änderungsverfahren ist, angepasst werden. Sie entspricht damit der gesetzlichen Vorgabe des § 18 LPlIG.

Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW und des Regionalplans Ruhr überein.

#### **4. Anmerkungen zum Verfahren**

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 20.09.2018, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.2018 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 6.10.2018.

Wird der Erarbeitungsbeschluss für die 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2018 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlIG für die Dauer von einem Monat Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (Beteiligtenliste Anlage 5).

Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPlIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt